

# Clearing: Statusfeststellung der Sozialversicherungspflicht bei GmbH-Geschäftsführern und mitarbeitenden Familienmitgliedern ab 2005

## Ab 2005 neubeschäftigte GmbH-Geschäftsführer und Familienmitglieder

Seit dem Jahre 2005 prüfen die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung-Bund (DRV-Bund) (ehemals die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) sowie die gesetzlichen Krankenversicherungen bei der **Neubeschäftigung** von GmbH-Geschäftsführern und mitarbeitenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie Kindern und anderen Verwandten, ob diese unter den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung fallen. Grundlage dieser Prüfung ist das "Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt".

## Altbeschäftigungsverhältnisse bis 2004

Unklar bleibt jedoch bei **Altbeschäftigten**, also GmbH-Geschäftsführer und mitarbeitenden Ehegatten, Lebenspartner, Kindern und Verwandten des Betriebsinhabers, die bereits vor dem 01.01.2005 ein Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis eingegangen sind, ob diese als langjährige Beitragszahler überhaupt einen Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen im Falle einer Erwerbslosigkeit haben werden. Viele zunächst als "sozialversicherungspflichtig" angemeldeten Familienmitglieder werden nämlich im Versicherungsfall als Mitunternehmer eingestuft und verlieren damit ihren Anspruch auf staatliche Leistungen. Selbst eine fast 20 Jahre lang unbeanstandet gebliebene „irrtümliche“ Beitragsentrichtung begründet noch keinerlei Leistungsanspruch, entschied der BSG (Urteil v. 28.04.1987, 12 RK 47/85).

## Problem sonst erst im Leistungsfall ersichtlich

In der Praxis stellen die Sozialversicherungsträger erst im Leistungsfall fest, ob eine Versicherungspflicht zu Recht bestanden hat. Das Ergebnis der Beurteilung hängt in der Regel davon ab, ob der Leistungsempfänger seine Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger ausgeübt hat. Schon die Miteigentümerschaft am Betriebs- oder Umlaufvermögen oder die Unterschrift unter eine Bankbürgschaft sind als Indiz für eine "Mitunternehmerschaft" zu werten. So werden die zunächst als "beitragspflichtig" beschäftigten Familienmitglieder im Versicherungsfall oftmals (gerne) als Mitunternehmer eingestuft.

## Bindungswirkung der Statusfeststellung

Selbst wenn es bei Betriebsprüfungen durch die Krankenversicherung nie zu Beanstandungen kam, ist dies keine Garantie auf einen Rechtsanspruch. Rechtsverbindliche Sicherheit hat der Beitragszahler erst, wenn ihm seitens der Krankenkasse ein Bescheid erteilt wurde. Dieser Bescheid liefert jedoch auch nur Rechtssicherheit für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Ändern sich innerhalb dieses Zeitraums von 5 Jahren die Grundlagen/Voraussetzungen des Anstellungs- oder Dienstverhältnisses, ist dies wiederum umgehend der Krankenkasse anzuzeigen. Daraufhin erfolgt eine neue Prüfung mitsamt neuem Bescheid. Betriebsinhaber mit entsprechend beschäftigten Familienmitgliedern bzw. GmbH-Geschäftsführer, die bislang über keinen Rechtsbescheid einer Kasse verfügen, sollten den Status umgehend prüfen und feststellen lassen.

### **Folgen – Chancen und Risiken abwägen**

Für den Fall, dass die gesetzliche Sozialversicherungspflicht nicht mehr besteht bzw. „rückwirkend“ gar nicht bestanden hat, gilt es zwei Dinge feststellen:

- Einerseits muss geprüft werden, in welchem Umfang ggfs. mit Nachforderungen seitens der gesetzlichen Krankenversicherung für zu Unrecht erbrachte Leistungen zu rechnen ist.
- Andererseits kann beim Nichtvorhandensein von Versicherungspflicht ein Antrag auf (zukünftige) Befreiung von der gesetzlichen Sozialversicherung sowie auf (rückwirkende) Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gestellt werden.

**Die bereits eingezahlten Beiträge für die Arbeitslosenversicherung werden (auf Antrag!) für die Dauer der letzten 4 Jahre erstattet. Die Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann bis zum 01.01.1973 zurückreichen!**

**Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen**